



STADT BAD KISSINGEN

Verordnung der Stadt Bad Kissingen über die Bekämpfung verwilderter Tauben vom 29. September 2004

Beschluß des Stadtrates: 29. September 2004

Bekanntmachung: 09. Oktober 2004
(KGAMBI. Nr. 235)

Aufgrund von Art. 16 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG - BayRS 2011-1-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.4.2001 (GVBl S. 140) zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit erläßt die Stadt Bad Kissingen folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Verwilderte Tauben im Sinne dieser Verordnung sind Haustauben, die nicht (mehr) von Menschen gehalten werden.
- (2) Füttern ist jegliches Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind.

§ 2

Fütterungsverbot

Es ist im gesamten Stadtgebiet Bad Kissingen verboten, verwilderte Tauben zu füttern.

§ 3**Ausnahmen**

Ausnahmen von diesem Fütterungsverbot, etwa zum Zweck gezielter Regulierungsmaßnahmen für verwilderte Tauben, bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der Stadt Bad Kissingen.

§ 4**Duldungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Bad Kissingen oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Stadt Bad Kissingen nicht.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem sich aus § 2 dieser Verordnung ergebenden Verbot verwilderte Tauben füttert oder
- b) städtischen Bediensteten oder deren Beauftragten das Betreten von Grundstücken zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung verwilderter Tauben nicht gestattet.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.11.2004 in Kraft. Sie gilt für eine Dauer von 20 Jahren.

Bad Kissingen, den 29. September 2004

Stadt Bad Kissingen

Laudenbach
Oberbürgermeister